

# Informationsblatt: Sommersonnwendfeuer 2025

Im Burgenland ist das Entfachen von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV, LGBl. Nr. 28/2011 iVm § 3 Abs. 4 Z 3 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF):

## I. Zeitlicher Rahmen

Erlaubt sind Feuer zur Sommersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Juni bis 22. Juni. Die Feuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach dem oben angeführten Termin abgebrannt werden.

| Juni 2025 |          |          |            |   |   |         |
|-----------|----------|----------|------------|---|---|---------|
| Montag    | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag   | Samstag   | Sonntag |
|           |          |          |            |   |   | 1       |
| 2         | 3        | 4        | 5          | 6   | 7   | 8       |
| 9         | 10       | 11       | 12         | 13<br> | 14<br> | 15      |
| 16        | 17       | 18       | 19         | 20  | 21<br> | 22      |
| 23        | 24       | 25       | 26         | 27<br> | 28<br> | 29      |
| 30        |          |          |            |   |   |         |

## II. Öffentlichkeit

Brauchtumsveranstaltungen wie das Abbrennen von Sommersonnwendfeuern müssen allgemein zugänglich sein.

Das Abbrennen von Materialien im eigenen, privaten Garten stellt jedenfalls kein Brauchtumsfeuer dar, selbst wenn dies zur erlaubten Zeit (siehe I.) erfolgt. Solche Feuer sind absolut verboten (vgl. auch § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF).

## VI. Ausnahmen von der Abbrenn-Erlaubnis

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist nicht zulässig, wenn

- in einem Ozonüberwachungsgebiet<sup>1</sup> eine Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle<sup>2</sup> vorliegt;
- im Gebiet die Alarmwerte gemäß Anlage 4 des IG-L überschritten sind<sup>3</sup>;
- die Feinstaubgrenzwerte (PM10 TMW) gemäß IG-L am Vortag überschritten waren<sup>4</sup>.

### **HINWEIS!**

Brauchtumsfeuer können eine Gefahr für Tiere darstellen, welche in frühzeitig aufgeschichtete bzw. sehr dicht gepackte Haufen „einziehen“ (Igel, Vogelbruten).

Folgende Vorsichtsmaßnahmen können getroffen werden:

- ✓ den Haufen möglichst spät errichten
- ✓ bei früherer Errichtung: das Material sollte vor allem in Bodennähe nicht zu dicht gepackt sein (dicke Stämme zu unterst, für das menschliche Auge mindestens 50 cm tief einsehbar)
- ✓ wenn die beiden obigen Punkte nicht erfüllt werden können: knapp vor dem Anzünden die Tiere mit einem Ultraschallgerät, wie es z.B. für Marderabwehr verwendet wird, vertreiben

### **ACHTUNG!**

- Bei Verstößen gegen die ausgeführten Bestimmungen sieht das Gesetz Strafen von bis zu € 3.630,- vor (vgl. § 8 BLRG)
- Bei Verstößen gegen das Verbrennungsverbot hat die BVB das Löschen des Feuers aufzutragen (§3 Abs. 2 BLRG) und bei Nichtbefolgung des Auftrages die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

---

<sup>1</sup> im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, idgF

<sup>2</sup> Ersichtlich im „aktuellen Ozonbericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“

<sup>3</sup> Im Anlassfall erfolgt eine öffentliche Information der Bevölkerung

<sup>4</sup> Ersichtlich im „täglichen Luftgütebericht“ unter <https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/>, „Berichte und Statistiken“